

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hamm beantragt eine Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Anlage von zwei neuen Laichgewässern für Amphibien sowie für die Reaktivierung und Optimierung eines vorhandenen Laichgewässers in den Naturschutzgebieten Mühlenlaar in Werries und Haarener Lippeaue in Uentrop.

Die neuen Gewässer dienen der Umsetzung der Ziele des FFH-Gebiets „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“, sind konform mit dem Maßnahmenkonzept (MAKO) des FFH-Gebietes und ergänzen die bereits vorhandenen Lebensräume hinsichtlich der Anpassungen an immer trockenere Jahre.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 68 WHG.

Grundsätzlich wäre für die vorgesehene Planung ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG durchzuführen. Nach § 68 Abs. 2 WHG kann von einem solchen jedoch abgesehen werden, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau handelt.

Gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die beabsichtigte Ausbaumaßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.
Diese Vorprüfung hat folgendes ergeben:

Die Vorhaben liegen im o. g. FFH-Gebiet und in den Naturschutzgebieten „Mühlenlaar“, „Haarener Lippeaue“ und „Oberwerrieser Mersch“. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können jedoch sicher ausgeschlossen werden, da die Vorhaben explizit der Umsetzung der Ziele des FFH-Gebiets dienen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 14.10.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Burgard (Stadtrat)